

Aufstellung der Kandidatenliste zu wählen. Im Ergebnis der Diskussion über alle vorgeschlagenen Kandidaten wird eine Kandidatenliste zur Durchführung der geheimen Wahl auf gestellt.

16. Die bisher tätige Leitung kann sich in ihren Sitzungen mit Vorschlägen für die neue Leitung beschäftigen, sie hat jedoch nicht das Recht, dem Präsidium beziehungsweise der Mitgliederversammlung eine Kandidatenliste vorzulegen. Jedes Mitglied der alten Leitung hat lediglich das im Statut der SED für jedes Mitglied festgelegte Recht (Punkt 30), gegen vorgeschlagene Kandidaten Einwendungen zu erheben beziehungsweise selbst Kandidaten vorzuschlagen.

17. Jedes Mitglied und jeder Kandidat hat das Recht, entsprechend dem Punkt 30 des Statuts der SED zu den Kandidatenvorschlägen zu sprechen, Fragen zu stellen, Einwendungen gegen einen oder mehrere der vorgeschlagenen Kandidaten zu erheben, ihre Streichung von der Kandidatenliste zu verlangen und neue Vorschläge zu machen.

• 18. Werden Einwände gegen einen Kandidatenvorschlag erhoben, so entscheidet die Mitgliederversammlung beziehungsweise die Konferenz mit Stimmenmehrheit in offener Abstimmung seine Streichung oder Beibehaltung auf der Kandidatenliste.

Kandidaten, gegen die keine Zurückweisungsanträge eingegangen sind, werden ohne Abstimmung in die Kandidatenliste für die geheime Wahl aufgenommen. Wird der Vorschlag gemacht, die Diskussion über einen Kandidaten abzubrechen, so entscheidet die Versammlung beziehungsweise die Konferenz mit Stimmenmehrheit über diesen Antrag.

19. Die Mitgliederversammlung beziehungsweise die Konferenz beschließt auf Antrag eines ihrer Teilnehmer in offener Abstimmung den Abschluß der Kandidatenliste.

20. Auf den Delegiertenkonferenzen kann das Präsidium der Konferenz Beratungen mit Vertretern der Delegationen zur Aufstellung eines Kandidatenvorschlages einberufen.

Die von diesen Beratungen vorgeschlagenen Kandidaten werden der Konferenz im Namen dieser Beratung zur Diskussion vorgeschlagen und einzeln behandelt. Die vorherige Aufstellung von Kandidatenvorschlägen durch die Vertreter der Delegationen beschränkt keineswegs die Rechte der Delegierten zur Aufstellung, Diskussion oder Ablehnung von Kandidaten auf der Konferenz selbst.

21. Die Diskussion über den Kandidatenvorschlag des Präsidiums wird auch dann fortgesetzt, wenn die Mitgliederversammlung oder Kon-